

## **Information für Kammermitglieder**

**01.11.2013**

### **Rechtzeitig vorsorgen kann viele Probleme verhindern**

#### **Wenn Psychotherapeuten in eigener Praxis plötzlich wegen Krankheit ausfallen oder gar versterben, muss schnell gehandelt werden**

Gern mag man nicht daran denken, aber mit einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung, die eine Berufstätigkeit für längere Zeit unmöglich machen, muss immer gerechnet werden. Das ist für Psychotherapeuten, die in eigener Praxis arbeiten, eine besondere Herausforderung. Wer rechtzeitig vorsorgt, kann viele Probleme verhindern beziehungsweise entschärfen. Das gilt auch für den Fall, dass der Praxisinhaber völlig unerwartet verstirbt.

#### **Vertretung sicherstellen**

Wenn der laufende Betrieb auf diese Weise abrupt stoppt, sind die Patienten von heute auf morgen unversorgt. Und die Praxiskosten laufen weiter. Bis ein Nachfolger gefunden worden ist und die Formalitäten erledigt sind, können etliche Monate vergehen. Durch eine Vertretung besteht die Möglichkeit, die Versorgung der Patienten sicherzustellen und den wirtschaftlichen Wert der Praxis für die Erben zu sichern. Der Bundesmantelvertrag Ärzte schließt in § 14, Abs. 3 die Vertretung in der psychotherapeutischen Praxis aus. Die Kassenärztliche Vereinigung hat jedoch im Einzelfall die Weiterführung der Praxis eines verhinderten oder verstorbenen Vertragspsychotherapeuten durch einen vertretenden Psychotherapeuten zeitlich befristet genehmigt. Die Einzelheiten einer solchen Regelung müssen mit der KV ausgehandelt werden.

Die PKHB führt eine Liste von Kammermitgliedern, die sich gegen Vergütung entsprechend der Gebührenordnung der Kammer bereit erklärt haben, Erben oder rechtlichen Betreuern fachlich beratend zur Seite zu stehen zur Einhaltung berufsetzlicher Pflichten bei der Praxisvertretung.

#### **Sicherstellungsassistenz bei längerer Erkrankung**

Bei längerer Erkrankung mit vollständiger oder teilweiser Verhinderung zur Praxisausübung empfiehlt sich die Beantragung einer Sicherstellungsassistenz (auch Entlastungsassistenz genannt) bei der KVHB. Für die Assistenz sind der Fachkundeeintrag und die Verfahrensidentität erforderlich. Sie wird zeitlich befristet genehmigt und kann bei Bedarf verlängert werden. Arbeitsrechtlich ist die Assistenz eine sozialversicherungspflichtige Angestelltentätigkeit. Sie unterliegt nicht der Deckelung auf das bisherige Praxisvolumen, darf aber nicht zu einer übermäßigen Ausdehnung der Kassenpraxis führen.

### **Generalvollmacht ist wichtig**

Um entsprechende Verhandlungen führen zu können, sollten Ehe- bzw. Lebenspartner eine Generalvollmacht besitzen. Es wird empfohlen, darüber hinaus eine weitere Vertrauensperson – eventuell einen befreundeten Kollegen oder einen Anwalt - zu bevollmächtigen, da die unmittelbaren Angehörigen in der Regel den Kopf für solche Aufgabenstellungen nicht frei haben.

### **Vorsorgeordner anlegen**

Alle notwendigen Unterlagen sollten in einem Vorsorgeordner gesammelt werden, der regelmäßig aktualisiert wird und dessen Aufbewahrungsort den Angehörigen bekannt sein muss. In dem Ordner sollten auch Namen und Kontaktdaten von Kollegen vermerkt sein, die bei der Suche nach einer Vertretung behilflich sein könnten. Darüber hinaus ist es hilfreich, die Kontaktdaten von Vertragspartnern der Praxis aufzulisten, also z.B. Vermieter, Telefondienstleister, Versicherungen oder Energieversorgungsunternehmen. Mitgliedschaften in Berufsverbänden und Intervisionsgruppen sollten ebenso notiert werden wie die Kontaktdaten der KV und des Steuerberaters.

### **Bevollmächtigter muss Zugang zu Patientendaten haben**

Nicht nur im Todesfall, sondern auch bei plötzlichen schweren Erkrankungen müssen Patiententermine abgesagt werden. Damit dies durch Bevollmächtigte erledigt werden kann, benötigen sie Praxis-Schlüssel, Zugangsdaten zum Computer und entsprechenden Programmen, ein Telefonverzeichnis der aktuell behandelten Patienten und Zugang zum Terminkalender. Wichtig ist zudem eine Schweigepflichterklärung des Bevollmächtigten, der die Patienten informiert.

### **Berufsordnung gilt auch im Verhinderungsfall**

Die Regelungen der Berufsordnung über die Einhaltung der Schweigepflicht, die Anforderungen an die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht sowie an den Datenschutz und schließlich die Akteneinsichtsmöglichkeiten für Patienten sind auch im Verhinderungsfall einzuhalten. Der niedergelassene Therapeut hat sicherzustellen, dass seine Vertretung die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Auch eine nicht approbierte Person, die im Verhinderungsfall spontan einspringen muss, ist verpflichtet, diese Anforderungen einzuhalten. Sind psychotherapeutische Maßnahmen erforderlich, muss ohnehin eine Psychotherapeutin bzw. ein Psychotherapeut eingeschaltet werden.

### **Bei Verstößen muss sich die Kammer einschalten**

Werden die Regelungen der Berufsordnung im Verhinderungs- beziehungsweise Vertretungsfall nicht eingehalten, obliegt es der Psychotherapeutenkammer, für eine rechtskonforme psychotherapeutische Praxisvertretung zu sorgen. Das ergibt sich aus dem Bremischen Heilberufsgesetz (§8 Abs.1 Nr.2). Danach gehen entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls zu Lasten der Praxisinhaber.